

§ 1 Oö. G-EV § 1

Oö. G-EV - Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung

④ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.02.2021

(1) Bei der Bewertung sind die im § 184 Oö. GDG 2002 angeführten Bewertungskriterien in folgenden Abstufungen zu berücksichtigen. Für die einzelnen Kriterien bzw. Abstufungen sind insbesondere folgende Merkmale charakteristisch.

(2) Fachwissen (§ 184 Abs. 1 Oö. GDG 2002 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 1 Oö. GG 2001):

Abstufungen	Merkmale
1. Einfache Fähigkeiten und Kenntnisse	Durch einfache vermittelbare Grundkenntnisse sind erforderlich.
2. Fachliche Grundkenntnisse	Durch Anlernen vermittelbare Kenntnisse für - einfache und standardisierte Arbeitsvorgänge oder - die Verwendung einfacher technischer Einrichtungen sind erforderlich.
3. Fachkenntnisse	Durch Praxis erworbene Fertigkeiten oder methodische Kenntnisse in bestimmten Fachgebieten, einschließlich der Fertigkeiten oder Kenntnisse zum Gebrauch von Spezialeinrichtungen sind erforderlich.
4. Fortgeschrittene Fachkenntnisse	Im Arbeitsprozess gewonnene und durch zusätzliche Ausbildung (z. B. Matura) erweiterte Fachkenntnisse sind erforderlich.

5. Grundlegende Durch breite Erfahrung, zusätzliche spezielle oder Weiterbildung oder formelle Fach- oder wissenschaftliche Hochschulausbildung vermittelte Kenntnisse, Kenntnisse die das Können und Verstehen von Techniken, Methoden und Zusammenhängen sowie wissenschaftlicher Theorien und Grundsätze ermöglichen, sind erforderlich.
6. Ausgereifte Durch mehrjährige Erfahrungen in der Praxis spezielle oder erworbene, fundierte Kenntnisse in wissenschaftliche Spezialgebieten oder das Wissen zur Kenntnisse Beherrschung komplexer Arbeitsgebiete sind erforderlich.
7. Beherrschung Durch langjährige Erfahrung sowie durch von komplexen umfassende Fortbildung erworbene Aufgaben Kenntnisse zur Beherrschung von oder von
 - Techniken und Theorien einschließlich ihrer Spezialbereichen Umsetzung in einem speziellen Aufgabengebiet oder
 - komplexen und vielschichtigen Aufgabengebieten
 sind erforderlich.

(3) Managementwissen (§ 184 Abs. 1 Oö. GDG 2002 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 2 Oö. GG 2001):

- | Abstufungen | Merkmale |
|-------------|--|
| 1. Minimal | Ausführung einer Aufgabe, die nach Zielsetzung und Inhalt weitgehend spezifiziert ist und keine Überwachung anderer Stellen umfasst. |
| 2. Begrenzt | Durchführung oder Überwachung der Durchführung einer oder mehrerer dem Ziel und Inhalt nach klar festgelegter Aufgaben unter angemessener Berücksichtigung ihrer Beziehung zu angrenzenden Sachgebieten. |
| 3. Homogen | Interne Integration von ihrer Zielsetzung nach weitgehend einheitlichen Unterfunktionen oder verwandten Teilbereichen sowie externe Koordination mit anderen Funktionen oder Bereichen. |

4. Heterogen Integration und Koordination von Funktionen oder Bereichen, die auf Grund ihrer Größe oder Komplexität eigene und teilweise divergierende Zielsetzungen entwickeln.

5. Breit Integration und Koordination von allen Funktionen sowie Bereichen des Unternehmens oder der Organisation.

(4) Umgang mit Menschen (§ 184 Abs. 1 Oö. GDG 2002 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 3 Oö. GG 2001):

Abstufungen Merkmale

1. Minimal Eine durchschnittliche Höflichkeit und Gewandtheit im Umgang mit Menschen ist erforderlich.

2. Wichtig Die Fähigkeit, andere zu verstehen, anzuleiten und zu unterstützen, ist von Bedeutung.

3. Unentbehrlich Die Fähigkeit, andere zu verstehen, anzuleiten, zu motivieren und zu entwickeln, ist unerlässliche Voraussetzung.

(5) Denkrahmen (§ 184 Abs. 1 Oö. GDG 2002 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 4 Oö. GG 2001):

Abstufungen Merkmale

1. Strikte Routine Einfache und detaillierte Anweisungen bestimmen das Denken.

2. Routine Standardisierte Routineabläufe und genaue Anweisungen bestimmen das Denken.

3. Teilroutine Geringfügig verschiedeneartige Verfahrensweisen unter Verwendung von Präzedenzfällen sowie vorgegebenen Methoden und Normen bestimmen das Denken.

4. Methoden und Wesentlich verschiedeneartige Normen Verfahrensweisen unter Verwendung von bekannten Methoden und Normen bestimmen das Denken.

5. Grundsätze und Klar definierte Grundsätze und Richtlinien Ziele sowie vorgegebene Ziele in Teilbereichen bestimmen das Denken.

6. Grob definierte Grundsätze oder Unternehmens- oder Organisationsrichtlinien und spezifizierte Zielsetzungen Unternehmens- oder Organisationsziele bestimmen das Denken.

7. Gesamtstrategisch Grundsätze der allgemeinen Unternehmens-orientiert oder Organisationspolitik und Gesamtziele bestimmen das Denken.

(6) Denkanforderung (§ 184 Abs. 1 Oö. GDG 2002 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 5 Oö. GG 2001):

Abstufungen Merkmale

1. Wiederholend Identische Situationen, deren Lösung eine einfache Auswahl aus dem Gelernten erfordert, sind zu bewältigen.

2. Ähnlich Ähnliche Situationen, deren Lösung eine sorgfältige Unterscheidung und Auswahl aus dem Gelernten erfordern, sind zu bewältigen.

3. Unterschiedlich Unterschiedliche Situationen, die eine Problemanalyse und Suche nach Lösungswegen im Rahmen des gesicherten Standes des Wissens erfordern, sind zu bewältigen.

4. Adaptiv Komplexe Situationen, die eine Analyse, Interpretation, Bewertung und besonders ausgeprägte Urteilsfähigkeit erfordern, sind zu bewältigen; Strategien sind zu entwickeln.

(7) Handlungsfreiheit (§ 184 Abs. 1 Oö. GDG 2002 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 6 Oö. GG 2001):

Abstufungen Merkmale

1. Detailliert Direkte und detaillierte Anweisungen sowie unmittelbare Kontrolle bestimmen das Handeln.

2. Angewiesen Anordnungen und bestehende Arbeitsvorschriften sowie unmittelbare Kontrolle bestimmen das Handeln.

3. Standardisiert Vorgegebene Arbeitsweisen und Verfahren, allgemeine Arbeitsvorschriften sowie Teilergebnis- und Erfolgskontrolle bestimmen das Handeln.
4. Richtliniengebunden Arbeitsweisen und Verfahren, die aus der Praxis heraus entstanden oder für die genaue Richtlinien vorhanden sind sowie eine allgemeine Erfolgskontrolle bestimmen das Handeln.
5. Allgemein geregelt Allgemeine Vorgangsweisen und Verfahren, für die generelle Regelungen oder Richtlinien vorhanden sind, sowie die Erreichung definierter Ziele bestimmen das Handeln.
6. Funktionsorientiert Grobe Ziele oder Ziele in bestimmten Bereichen bestimmen das Handeln.
7. Strategisch orientiert Strategische Zielsetzungen sowie die generelle Unternehmens- oder Organisationspolitik bestimmen das Handeln.

(8) Dimension nach finanziellen Auswirkungen des Verwaltungshandelns pro Jahr (§ 184 Abs. 1 Oö. GDG 2002 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 7 Oö. GG 2001):

Abstufungen Merkmale

1. Minimal bis 285.000 Euro
2. Sehr klein bis 500.000 Euro
3. Klein bis 2,850.000 Euro
4. Mittel bis 5.000.000 Euro
5. Groß bis 28,500.000 Euro
6. Sehr groß bis 50.000.000 Euro
7. Besonders bis 500.000.000 Euro
groß
8. Total bis 5.000.000.000 Euro

(Anm: LGBI.Nr. 66/2005)

(9) Einfluss auf Ergebnisse (§ 184 Abs. 1 Oö. GDG 2002 in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Z 9 Oö. GG 2001):

Abstufungen	Merkmale
1. Gering	Erbringung von Leistungen in Form der Erlangung, Registrierung und Weitergabe von Informationen, die von anderen zur Erreichung von bestimmten Endergebnissen benutzt werden.
2. Beitragend	Erbringung von interpretierenden, beratenden oder Assistenzleistungen zur Unterstützung der Entscheidungen und Handlungen anderer.
3. Anteilig	Die Mitwirkung (außer mit eigenen Mitarbeitern und Vorgesetzten) innerhalb oder außerhalb der eigenen Organisationseinheit beim Entscheiden und Durchführen von Aufgaben ist erforderlich.
4. Entscheidend	Es besteht die volle Verantwortung für Endergebnisse, die anteilige Verantwortung der anderen Mitwirkenden ist untergeordnet.

In Kraft seit 01.07.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at